

## Anzahlungsrechnung / Teilrechnung / Schlussrechnung

### Ablauf des Zahlungslaufs

- 1.) Legung des Angebots mit den einzelnen Zahlungsfälligkeiten und Bekanntgabe der Kondition
- 2.) Erstellung der Teilrechnungen- bzw. Anzahlungsrechnungen
- 3.) Endabrechnung mittels Schlussrechnung unter Angabe der Teilrechnungen/Anzahlungsrechnungen

### Anzahlungsrechnungen/Teilrechnungen

Möchte ein Unternehmer Geld von seinem Kunden **vor** Ausführung einer Lieferung oder Dienstleistung, ist er verpflichtet eine Rechnung auszustellen. Man nennt diese Rechnungen auch Vorauszahlungs- bzw. **Anzahlungsrechnungen**.

Erfolgt die Rechnungsstellung **nach** Ausführung einer Lieferung oder Dienstleistung, spricht man von **Teilrechnungen**.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Anzahlungsrechnung besteht nur, wenn eine Anzahlung für eine bestimmte und in der Zukunft auszuführende Leistung erfolgt. Grundsätzlich gelten die gleichen Regeln wie bei jeder anderen Rechnung auch. Der Kunde kann sich die Vorsteuer aus der Anzahlungsrechnung holen, sofern er sie auch bezahlt hat. Der Unternehmer schuldet auch nur die Umsatzsteuer, die ihm bezahlt wurde.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Eine Vorauszahlungs- bzw Anzahlungsrechnung sollte als solche auch bezeichnet werden.
- Nach Meinung des Finanzamtes tritt an die Stelle des Liefer- oder Leistungsdatums der voraussichtliche Lieferzeitpunkt (vor. Leistungsdatum) bzw, wenn dieser noch nicht feststeht, ein dementsprechender Hinweis (zB „wurde noch nicht vereinbart“.)
- Die Beschreibung der Leistung ist, soweit wie im Zeitpunkt der Erstellung der Vorauszahlungs- bzw Anzahlungsrechnung möglich, anzugeben. Die auf den eingeforderten Vorauszahlungs- bzw Anzahlungsbetrag entfallende USt ist gesondert auf der Rechnung auszuweisen. Auf die Anzahlungsrechnung folgt in der Regel eine Schlussrechnung.

## Schlussrechnungen

Eine Schlussrechnung ist jedenfalls erforderlich, wenn nach der Leistungserbringung noch Beträge verrechnet werden sollen.

Wurde der gesamte Betrag bereits durch Anzahlungen entrichtet und darüber ordnungsgemäße Rechnungen gelegt, ist eine Schlussrechnung nicht mehr erforderlich. Wenn eine Schlussrechnung erstellt und vorab Anzahlungsrechnungen mit Umsatzsteuer gelegt wurden, sind in der Schlussrechnung die **bezahlten Anzahlungsbeträge** und die darauf entfallende Umsatzsteuer **offen in Abzug zu bringen**.

Vorsicht: Wird die geforderte Absetzung der geleisteten Anzahlungen und der darauf entfallenden Umsatzsteuerbeträge in der Schlussrechnung unterlassen, schuldet man den überhöhten Steuerbetrag. Wenn nicht die gesamten in Rechnung gestellten Anzahlungsbeträge vom Rechnungsempfänger bezahlt wurden, sind nur die tatsächlich bezahlten Beträge in der Schlussrechnung abzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne telefonisch zur Verfügung!